

amtliche Bekanntmachung

043 K 059/21



AMTSGERICHT ESCHWEILER

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 07. August 2024, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Eschweiler, Kaiserstraße 6, 52249 Eschweiler, Saal 21**

die im Grundbuch von Stolberg Blatt 12788 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr.1:

76,37/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Stolberg Flur 37 Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche,
Sebastianusstr. 10, 12,
groß: 11,95 ar
verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 1
gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im EG links, in Wohngebäude mit 13 Wohneinheiten, drei Zimmer, Küche, Diele, Bad, Balkon und Kellerraum, rd . 83 m² Wohnfläche, Baujahr 1961.

Betr. Gläubiger: Rechtsanwälte Nachtsheim, Scholz & Kollegen

Frau Rechtsanwältin Inka Ortmanns, Telefonnummer: 0228 6088700.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 135.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Eschweiler, 17.04.2024